

Allgemeines Infektionsschutzkonzept für Sportstätten der Stadt Weimar

Inhalt

1.	Grundsätzliches	2
1.1.	Geltungsbereich	2
1.2.	Verantwortlichkeiten.....	2
1.3.	Betretungsverbote	2
2.	Angaben zu Freiflächen, Hallengrößen, Be- und Entlüftung	2
3.	Allgemeine Regeln.....	5
4.	Zonierung	5
4.1.	Sportplätze	5
4.2.	Hallen/geschlossene Räume	7
5.	Ampelsystem	8
5.1.	Phase „grün“ – Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz	8
5.1.1.	Erlaubte Sportarten/Veranstaltungen.....	8
5.1.2.	Trainingsbetrieb im Freien	8
5.1.3.	Trainingsbetrieb in der Halle	9
5.1.4.	Wettkampf- und Spielbetrieb im Freien.....	9
5.1.5.	Wettkampf- und Spielbetrieb in der Halle	9
5.1.6.	Sonstige Veranstaltungen.....	10
5.2.	Phase „gelb“ – eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz.....	10
5.2.1.	Erlaubte Sportarten/Veranstaltungen.....	10
5.2.2.	Trainingsbetrieb im Freien	10
5.2.3.	Trainingsbetrieb in der Halle	10
5.2.4.	Wettkampf- und Spielbetrieb im Freien.....	11
5.2.5.	Wettkampf- und Spielbetrieb in der Halle	11
5.2.6.	Sonstige Veranstaltungen.....	11
5.3.	Phase „rot“ – Sportbetrieb bei Schließung von Sportanlagen	12
6.	Maßnahmen bei Verstößen gegen das Infektionsschutzkonzept.....	12

1. Grundsätzliches

1.1. Geltungsbereich

Das vorliegende Konzept gilt für alle unter Punkt 2. genannten Sportstätten der Stadt Weimar.

1.2. Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung sind die nutzenden Sportvereine, sofern es nicht bauliche oder sonstige nicht im Zuständigkeitsbereich der Vereine liegende Maßnahmen betrifft. Zusätzlich haben die Sportvereine sportartspezifische Konzepte zu erstellen, vorzuhalten und auf Verlangen den Behörden vorzuzeigen. Für Veranstaltungen mit Zuschauern gilt zusätzlich eine Genehmigungspflicht durch das Gesundheitsamt (siehe Punkte 5.1.4 und 5.1.5).

Die Reinigung der Hallen erfolgt wochentäglich und an den Wochenenden durch Reinigungsfirmen. Die Ausstattung der Waschräume mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern erfolgt über die Stadt Weimar. Desinfektionsmittel müssen von den nutzenden Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

Ansprechpartner für den Verantwortungsbereich der Stadtverwaltung:

Sportverwaltung - Christina Haensel
Hausanschrift: Florian-Geyer-Straße 81, 99423 Weimar
Postanschrift: Postfach 2014, 99401 Weimar
Tel.: 03643/762 989
Fax: 03643/762 987
Email: sportverwaltung@stadtweimar.de

1.3. Betretungsverbote

Für alle Sportstätten gilt ein Betretungsverbot durch Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, oder Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten. Darüber hinaus gilt ein Betretungsverbot für Personen, die vom Gesundheitsamt eine Anordnung zur häuslichen Isolation erhalten haben (ansteckungsverdächtige Personen durch Kontakt zu einer SARS-CoV-2-infizierten Person bzw. Rückkehrer aus Risiko-Gebieten). Die Sportvereine können darüber hinaus Betretungsverbote und deren Dauer festlegen.

2. Angaben zu Freiflächen, Hallengrößen, Be- und Entlüftung

Angaben zu Freiflächen, Hallengrößen und Be- und Entlüftung finden sich in den nachfolgenden Tabellen.

Alle nicht genannten Sportplätze oder Hallen haben entsprechend durch die Träger bzw. Verantwortlichen ein Konzept vorzuhalten.

Tabelle 1: Angaben zu Freiflächen und zulässigen Zuschauerzahlen im Wettkampf-/Spielbetrieb

Sportfreiflächen	Größe	Maximal zulässige Zuschauerzahl
Lindenberg		200
• Kunstrasen	6000 m ²	
• Rasenplatz	7844 m ²	
Wimaria-Stadion		
• Rasenplatz/Leichtathletik-Anlage	7957 m ²	200
• Hartplatz 2x	5152 m ² 2x	100
• Platz 4	2912 m ²	keine
• Bolzplatz	936 m ²	keine
• Volleyballfeld	2x 162 m ²	50
• Beachvolleyballfeld	100 m ²	keine
Ernst-Busse-Straße		keine
• Sportplatz	6960 m ²	
• Basketball-Court	1260 m ²	
• Stockfeld	882 m ²	
• Leichtathletik-Anlage und Beachvolleyballfeld	4818 m ²	
Sportplatz Taubach	4000 m ²	keine

Die Anzahl der zulässigen Sportlerinnen und Sportler richtet sich im Hallenbereich nach der Sportart, wenn keine ausgewiesenen Zuschauerbereiche in den Hallen verfügbar sind. Dies ist in den vereinspezifischen Konzepten detailliert aufzuführen.

Tabelle 2: Angaben zu Sporthallen/Innenräumen, Lüftung und zulässigen Zuschauerzahlen im Wettkampf-/Spielbetrieb

Sporthalle/Raum	Größe	Maximal zulässige Zuschauerzahl	Lüftung
Lindenberg-Dartraum	34,8 m ²	keine	Fenster – regelmäßige Öffnung
Wimaria-Stadion Asbachhalle	Je Feld 400 m ²	100	Lüftungsanlage
Wimaria-Stadion Tonne		Keine	Fenster – regelmäßige Öffnung
Nordstraße	Je Feld 502,86 m ²	50	Lüftungsanlage
Campus Weimar West	599,3 m ²	Vereinspezifische Festlegungen möglich	Lüftungsanlage
Innenstadtsporthalle	502,86 m ²	Vereinspezifische Festlegungen möglich	Lüftungsanlage
Ernst-Busse-Straße		Vereinspezifische Festlegungen möglich	Lüftungsanlage
• Je Feld	484 m ²		
• Gymnastikraum	60,7 m ²		
Röhrstraße	322,7 m ²	Keine	Fenster und Türen – regelmäßige Öffnung
Grundschule Johannes Falk	320,6 m ²	Keine	Lüftungsanlage
Regelschule Park	145 m ²	Keine	Fenster – regelmäßige Öffnung
Goethegymnasium	250,7 m ²	Keine	Außen- und Seitentüren – regelmäßige Öffnung
Pestalozzi-Schulen	595,4 m ²	Vereinspezifische Festlegungen möglich	Lüftungsanlage
Am Hartwege	601 m ²	Keine	Türen – regelmäßige Öffnung
Grundschule Legefild	442,8 m ²	Keine	
Förderzentrum (Herderschule)	592,8 m ²	Vereinspezifische Festlegungen möglich	Lüftungsanlage
Grundschule Lucas Cranach	598,9 m ²	Vereinspezifische Festlegungen möglich	Lüftungsanlage
Grundschule Louis Fürnberg	200,6 m ²	Keine	Fenster – regelmäßige Öffnung
Grundschule Schöndorf	194,4 m ²	Keine	Lüftungsanlage (Abluft)
West-Sporthalle	Je Feld 355,2 m ²	Vereinspezifische Festlegungen möglich	Lüftungsanlage
Humboldt (alt)	599,3 m ²	Vereinspezifische Festlegungen möglich	Fenster – regelmäßige Öffnung

Sporthalle Meyerstraße	Je Feld 502,86 m ²	Vereinspezifische Festlegungen möglich	Lüftungsanlage
-------------------------------	-------------------------------	--	----------------

3. Allgemeine Regeln

Grundsätzlich gilt für alle Personen das Einhalten des Mindestabstands (1,50 Meter) wann immer möglich in allen Bereichen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden (z. B. Foyer), besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Die Ausnahmen der aktuell gültigen Thüringer Verordnung (Kinder unter 6 Jahre, Atteste etc.) sind zu beachten. Sportartspezifische Ausnahmen und Regelungen werden darüber hinaus in den sportartspezifischen Konzepten geregelt.

Körperliche Begrüßungsrituale (z. B. Händedruck, Umarmungen) sind zu unterlassen, ebenso sportartspezifische Rituale wie Abklatschen o. ä.

Die Hust- und Niesetikette (Armbeuge, Einmal-Taschentuch) ist zu beachten.

Die Sportstätten sind mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes ausgestattet. Diese sollten entsprechend den Vorgaben der Vereine/Veranstalter von den Anwesenden genutzt werden.

Das Nutzen und Betreten der Sportstätte ist nur Personen gestattet, die sich zum Zwecke des Trainings, Wettkampfes oder einer sonstigen Veranstaltung des organisierten Sports dort regulär aufhalten dürfen (siehe auch 5.1.1 und 5.2.1). Die Sportstätten sind unverzüglich nach Trainings- bzw. Veranstaltungsende zu verlassen.

4. Zonierung

Für Sportplätze und Hallen erfolgt eine Zonierung. Der Aufenthalt der jeweils genannten Personen ist nur in diesen Bereichen gestattet.

4.1. Sportplätze

Zone 1: „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und teilweise vorhandene Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings- und Spiel-/Wettkampfbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Sportlerinnen und Sportler
 - Trainerinnen und Trainer
 - Funktionsteams
 - Schieds-, Linien- und sonstige sportartspezifische Richter
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner für das Infektionsschutzkonzept
 - Medienvertreterinnen und –vertreter nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung
 - Begleitpersonen minderjähriger Sportlerinnen und Sportler, sofern sie Teil des Trainingskonzeptes sind (z. B. Kindersport mit Eltern)

- Die Zone 1 wird ausschließlich an den festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- Für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück werden ggf. unterstützend Wegeführungsmarkierungen genutzt.

Zone 2: „Umkleidebereiche“

- In Zone 2 (Umkleidebereiche inkl. Duschen) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Sportlerinnen und Sportler
 - Trainerinnen und Trainer
 - Funktionsteams
 - Schieds-, Linien- und sonstige sportartspezifische Richter
 - Ansprechpartner für das Infektionsschutzkonzept
 - Begleitpersonen bei minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern
- Für die Nutzung werden ausreichende Wechselzeiten zwischen den unterschiedlichen Trainingsgruppen bzw. Mannschaften vorgesehen.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung.
- Begleitpersonen sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

Zone 3: „Publikumsbereich“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätten über die offiziellen Eingänge.
- In Zone 3 sind Mindestabstände einzuhalten. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an engen Stellen (z. B. Warteschlange am Einlass), wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können, ist empfohlen.
- Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - Ggf. Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
 - Abstandsmarkierungen auf Zuschauerplätzen
 - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb.

Verantwortlich für die Umsetzung ist der Veranstalter der Sportveranstaltung.

- Unterstützend werden Hinweisschilder oder Plakate genutzt.
- Das Ausschänken und Konsumieren von Alkohol ist in Zone 3 untersagt.

Gesonderte Festlegungen für die Sportplätze für Zu- und Abgangsregelungen für Zuschauer im Wettkampf-/Spielbetrieb für die Plätze im Wimaria-Stadion und Lindenberg werden durch die Sportverwaltung den Vereinen mitgeteilt.

4.2. Hallen/geschlossene Räume

Es sind generell in Hallen Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten (auch für zuschauende Begleitpersonen) zu führen. Die erhobenen Daten umfassen Name und Vorname, Wohnanschrift oder Telefonnummer, Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit. Die Aufbewahrungs-, Auskunfts- und Vernichtungspflichten werden eingehalten.

Zone 1: „Innenraum/Spielfeld“

- In Zone 1 (Spielfelder) befinden sich nur die für den Trainings- und Spiel-/Wettkampfbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Sportlerinnen und Sportler
 - Trainerinnen und Trainer
 - Funktionsteams
 - Schieds-, Linien- und sonstige sportartspezifische Richter
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner für das Infektionsschutzkonzept
 - Medienvertreterinnen und –vertreter nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung
 - Begleitpersonen minderjähriger Sportlerinnen und Sportler, sofern sie Teil des Trainingskonzeptes sind (z. B. Kindersport mit Eltern)

Zone 2: „Umkleidebereiche“

- In Zone 2 (Umkleidebereiche inkl. Duschen) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Sportlerinnen und Sportler
 - Trainerinnen und Trainer
 - Funktionsteams
 - Schieds-, Linien- und sonstige sportartspezifische Richter
 - Ansprechpartner für das Infektionsschutzkonzept
 - Begleitpersonen bei minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern
- Für die Nutzung werden ausreichende Wechselzeiten zwischen den unterschiedlichen Trainingsgruppen bzw. Mannschaften vorgesehen.
- Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung.
- Begleitpersonen sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

Zone 3: „Publikumsbereich“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sporthalle, welche frei zugänglich sind, einschließlich Foyer und Flure.
- In Zone 3 sind Mindestabstände einzuhalten. Vor allem in Fluren oder anderen engen Räumlichkeiten ist eine Mund-Nase-Bedeckung für alle Personen vorgeschrieben.
- Auf Sitzplätzen kann die Mund-Nase-Bedeckung abgelegt werden, wenn Mindestabstände eingehalten werden.

- Es werden Sitzgruppen/Stehplätze vorgegeben, die verwendet werden dürfen. Es erfolgt eine entsprechende geeignete Markierung.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätten über die offiziellen Eingänge.
- Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - Ggf. Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
 - Abstandsmarkierungen auf Zuschauerplätzen
 - Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb.

Verantwortlich für die Umsetzung ist der Veranstalter der Sportveranstaltung.

- Unterstützend werden Hinweisschilder oder Plakate genutzt.

5. Ampelsystem

Die aktuell gültige Thüringer Verordnung über Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 28. August 2020 sieht ein „Ampelsystem“ für die unterschiedlichen Infektionslagen auch für den Sportbetrieb vor. Die Regeln sind nach der entsprechenden Phase einzuhalten. Bei niedrigen Infektionszahlen gilt Phase „grün“, sofern nicht seitens der Behörden andere Anordnungen getroffen werden.

5.1. Phase „grün“ – Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz

5.1.1. Erlaubte Sportarten/Veranstaltungen

Alle Sportarten des organisierten Sportbetriebs sind erlaubt, sowohl im Freien als auch in Hallen. Dies umfasst Leistungs-, Breiten, Rehabilitations- und Gesundheitssport. Ein sportartspezifisches Konzept ist durch die Vereine anzufertigen, vorzuhalten und auf Verlangen den Behörden vorzuzeigen. Die Mitglieder/Teilnehmenden sind entsprechend zu informieren und zu belehren.

Wettkämpfe mit Zuschauern sind gesondert zu genehmigen (siehe Punkte 5.1.4 und 5.1.5). Dabei gelten Begleitpersonen von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern nicht als Zuschauer.

Darüber hinaus sind Veranstaltungen der Vereine wie Abschluss- und Eignungsprüfungen sowie Lehrgänge für die Aus- und Fortbildungen gestattet.

5.1.2. Trainingsbetrieb im Freien

Ein Training in festgelegten Gruppen ist vorzuziehen.

Eine Anwesenheitsliste für die Sportlerinnen und Sportler sollte geführt werden.

Pro Platzhälfte trainiert nur eine Trainingsgruppe. Vor, während und nach dem Training ist darauf zu achten, dass sich nicht mehrere Trainingsgruppen begegnen.

Im Trainingsbetrieb dürfen sich lediglich Begleitpersonen in Zone 3 aufhalten, andere Zuschauende sind nicht zugelassen.

Darüber hinaus gelten die sportart- bzw. vereinsspezifischen Festlegungen.

5.1.3. Trainingsbetrieb in der Halle

Es gelten sportartspezifische Festlegungen, die die Vereine selbst erstellen und vorhalten.

Ein Training in festgelegten Gruppen ist vorzuziehen.

Pro Hallenhälfte/Spielfeld trainiert nur eine Trainingsgruppe. Vor, während und nach dem Training ist darauf zu achten, dass sich nicht mehrere Trainingsgruppen begegnen.

Im Trainingsbetrieb dürfen sich lediglich Begleitpersonen in Zone 3 aufhalten, andere Zuschauende sind nicht zugelassen.

Darüber hinaus gelten die sportart- bzw. vereinsspezifischen Festlegungen.

5.1.4. Wettkampf- und Spielbetrieb im Freien

Es gelten sportartspezifische Festlegungen, die die Vereine selbst erstellen und vorhalten.

Eine Durchmischung der Mannschaften in Zone 1 erfolgt nur im Rahmen der sportartspezifischen Gegebenheiten im zwingend notwendigen zeitlichen Umfang.

Im Wettkampf-/Spielbetrieb erfolgt eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang. Dies ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Ordner, durch den Veranstalter sicherzustellen. Für die Sportstätten Lindenberg und Wimaria-Stadion werden durch die Sportverwaltung je nach dem auf welchem Bereich die Wettkämpfe stattfinden die Zugangsbereiche für Zuschauende gesondert festgelegt, wenn mehrere Spiele/Wettkämpfe zur selben Zeit auf dem Sportgelände stattfinden. Die veranstaltenden Vereine sind für die Einhaltung verantwortlich.

Eine Teilnehmenden-/Anwesenheitsliste wird empfohlen.

Ohne Zuschauerbetrieb gelten die Festlegungen analog zum Trainingsbetrieb (Punkt 5.1.2.)

Sind Spiele/Wettkämpfe mit Zuschauern geplant, so ist zuvor ein entsprechendes Infektionsschutzkonzept durch den Veranstalter beim Gesundheitsamt Weimar vorzulegen und genehmigen zu lassen. Die Genehmigung kann als „Dauergenehmigung“ erfolgen.

5.1.5. Wettkampf- und Spielbetrieb in der Halle

Eine Durchmischung der Mannschaften in Zone 1 erfolgt nur im Rahmen der sportartspezifischen Gegebenheiten im zwingend notwendigen zeitlichen Umfang.

Im Wettkampf-/Spielbetrieb erfolgt eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang für Mannschaften und Publikumsverkehr. Dies ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Ordner, durch den Veranstalter sicherzustellen.

Ohne Zuschauerbetrieb gelten die Festlegungen analog zum Trainingsbetrieb (Punkt 5.1.3.)

Sind Spiele/Wettkämpfe mit Zuschauern geplant, so ist zuvor ein entsprechendes Infektionsschutzkonzept durch den Veranstalter beim Gesundheitsamt Weimar vorzulegen und genehmigen zu lassen. Die Genehmigung kann als „Dauergenehmigung“ erfolgen.

5.1.6. Sonstige Veranstaltungen

Die Bestuhlung für theoretische Ausbildungen und ähnliches ist so zu gestalten, dass der Mindestabstand gewahrt werden kann. Die Teilnehmerzahl ist entsprechend den räumlichen Gegebenheiten anzupassen.

Darüber hinaus gelten die sportart- bzw. vereinsspezifischen Konzepte.

5.2. Phase „gelb“ – eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz

Das zuständige Ministerium kann anordnen, dass der Sportbetrieb für eine befristete Zeit in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz wechselt.

5.2.1. Erlaubte Sportarten/Veranstaltungen

Alle Sportarten des organisierten Sportbetriebs sind erlaubt, dabei ist das Training im Freien vorzuziehen. Darüber hinaus sollen Übungs- und Wettkampfformen gewählt werden, die den Mindestabstand gewährleisten. Ein sportartspezifisches Konzept ist durch die Vereine anzufertigen, vorzuhalten und auf Verlangen den Behörden vorzuzeigen. Die Mitglieder/Teilnehmenden sind entsprechend zu informieren und zu belehren.

Wettkämpfe mit Zuschauern unter freiem Himmel müssen vom Gesundheitsamt genehmigt werden, in Hallen sind Zuschauer grundsätzlich verboten (siehe Punkte 5.2.4 und 5.2.5). Dabei gelten Begleitpersonen von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern im Regelfall nicht als Zuschauer.

Darüber hinaus dürfen Veranstaltungen der Vereine wie Abschluss- und Eignungsprüfungen und Lehrgänge für die Aus- und Fortbildungen stattfinden, sofern das zuständige Ministerium keine gesonderten Regelungen aufstellt.

5.2.2. Trainingsbetrieb im Freien

Ein Training in festgelegten Gruppen ist vorzuziehen. Eine Durchmischung soll vermieden werden.

Eine Anwesenheitsliste für die Sportlerinnen und Sportler soll geführt werden.

Pro Platzhälfte trainiert nur eine Trainingsgruppe. Vor, während und nach dem Training ist darauf zu achten, dass sich nicht mehrere Trainingsgruppen begegnen.

Im Trainingsbetrieb dürfen sich lediglich Begleitpersonen in Zone 3 aufhalten, andere Zuschauende sind nicht zugelassen.

Darüber hinaus gelten die sportart- bzw. vereinsspezifischen Festlegungen.

5.2.3. Trainingsbetrieb in der Halle

Es gelten sportartspezifische Festlegungen, die die Vereine selbst erstellen und vorhalten.

Ein Training in festgelegten Gruppen ist vorzuziehen. Eine Durchmischung soll vermieden werden.

Pro Hallenhälfte/Spielfeld trainiert nur eine Trainingsgruppe. Vor, während und nach dem Training ist darauf zu achten, dass sich nicht mehrere Trainingsgruppen begegnen.

Es sind keine Zuschauenden und Begleitpersonen zum Aufenthalt zugelassen, lediglich die zwingend notwendige Begleitung Minderjähriger in Bring- und Abholsituationen.

Darüber hinaus gelten die sportart- bzw. vereinspezifischen Festlegungen.

5.2.4. Wettkampf- und Spielbetrieb im Freien

Es gelten sportartspezifische Festlegungen, die die Vereine selbst erstellen und vorhalten.

Eine Durchmischung der Mannschaften in Zone 1 erfolgt nur im Rahmen der sportartspezifischen Gegebenheiten im zwingend notwendigen zeitlichen Umfang.

Im Wettkampf-/Spielbetrieb erfolgt eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang. Dies ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Ordner, durch den Veranstalter sicherzustellen. Für die Sportstätten Lindenberg und Wimaria-Stadion werden durch die Sportverwaltung je nach dem auf welchem Bereich die Wettkämpfe stattfinden die Zugangsbereiche für Zuschauende gesondert festgelegt, wenn mehrere Spiele/Wettkämpfe zur selben Zeit auf dem Sportgelände stattfinden. Die veranstaltenden Vereine sind für die Einhaltung verantwortlich.

Eine Teilnehmenden-/Anwesenheitsliste wird empfohlen.

Ohne Zuschauerbetrieb gelten die Festlegungen analog zum Trainingsbetrieb (Punkt 5.2.2)

Sind Spiele/Wettkämpfe mit Zuschauern geplant, so ist zuvor ein entsprechendes Infektionsschutzkonzept durch den Veranstalter beim Gesundheitsamt Weimar vorzulegen und genehmigen zu lassen. Die Genehmigung kann als „Dauergenehmigung“ erfolgen.

5.2.5. Wettkampf- und Spielbetrieb in der Halle

Eine Durchmischung der Mannschaften in Zone 1 erfolgt nur im Rahmen der sportartspezifischen Gegebenheiten im zwingend notwendigen zeitlichen Umfang.

Im Wettkampf-/Spielbetrieb erfolgt eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang für Mannschaften und Publikumsverkehr. Dies ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Ordner, durch den Veranstalter sicherzustellen.

Es sind keine Zuschauenden und Begleitpersonen zum Aufenthalt zugelassen, lediglich die zwingend notwendige Begleitung Minderjähriger in Bring- und Abholsituationen.

5.2.6. Sonstige Veranstaltungen

Die Bestuhlung für theoretische Ausbildungen und ähnliches ist so zu gestalten, dass der Mindestabstand gewahrt werden kann. Die Teilnehmerzahl ist entsprechend den räumlichen Gegebenheiten anzupassen.

Darüber hinaus gelten die sportart- bzw. vereinspezifischen Konzepte.

5.3. Phase „rot“ – Sportbetrieb bei Schließung von Sportanlagen

Alle sportlichen Aktivitäten in den Sportanlagen sind verboten. Unter strengen Auflagen und nach vorheriger Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist für Profi- und Kaderathleten eine Ausnahme möglich.

6. Maßnahmen bei Verstößen gegen das Infektionsschutzkonzept

Durch die Veranstalter bzw. Vereine wird kontinuierlich auf die Einhaltung der Regelungen hingewiesen. Personen, die sich wiederholt nicht an die Vorgaben halten, werden des Geländes verwiesen, ggf. werden ordnungsbehördliche Schritte eingeleitet. Die Vereine können darüber hinaus weitere Regelungen für Mitglieder und Zuschauende treffen.

Weimar, d. 15.09.2020

Sport- und Schulverwaltungsamt

Gesundheitsamt

Abteilung Sportverwaltung